

---

# Beschluss COVID-19 betreffend Grossveranstaltungen, grosse Fachmessen und Pilotveranstaltungen

vom 09.06.2021 (Stand 01.06.2021)

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen Artikel 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG);

eingesehen die Artikel 6a, 6b<sup>bis</sup>, 6b<sup>ter</sup>, 6b<sup>quater</sup> et 6b<sup>quinquies</sup> der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (COVID-19-Verordnung besondere Lage);

eingesehen den Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

auf Vorschlag des für die Sicherheit zuständigen Departements,

*beschliesst:*

**Art. 1**      Zuständige kantonale Behörde für die Bewilligung von Grossveranstaltungen, grossen Fachmessen und Pilotveranstaltungen

<sup>1</sup> Das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (nachfolgend: Departement) wird zur kantonalen Behörde gemäss den Artikeln 6a und 6b der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (nachfolgend: Verordnung des Bundes) ernannt, um folgende Veranstaltungen zu bewilligen:

- a) 5 Pilotveranstaltungen von mindestens 300 bis maximal 600 Personen pro Tag in Innenräumen und maximal 1'000 Personen im Freien, vom 1. Juni bis 30. Juni 2021;
- b) Grossveranstaltungen von mehr als 1'000 bis maximal 3'000 Personen pro Tag und maximal 5'000 Personen im Freien, wobei für das Publikum eine Sitzpflicht besteht, vom 1. Juli bis 19. August;
- c) grosse Fachmessen mit mehr als 1'000 Besuchern ab dem 1. Juli 2021;

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

d) Grossveranstaltungen von 1'000 bis maximal 10'000 Personen pro Tag, jedoch ohne Begrenzung der Personenzahl im Freien, wobei für das Publikum eine Sitzpflicht besteht, ab dem 20. August 2021.

<sup>2</sup> Der Staatsrat bleibt zuständig für die Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der COVID-19-Epidemie innerhalb der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen.

**Art. 2** Zuständige Behörde zur Abgabe einer Stellungnahme zum Schutzkonzept von Grossveranstaltungen, grossen Fachmessen und Pilotveranstaltungen

<sup>1</sup> Die kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO) hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung und Beratung der Organisatoren aller Grossveranstaltungen, grossen Fachmessen und Pilotveranstaltungen betreffend deren Schutzkonzepte;
- b) auf Verlangen des Organisers, Abgabe einer Stellungnahme zu seinem Schutzkonzept;
- c) Beantwortung aller Fragen zu COVID-19 mit Ausnahme jener, welche die folgenden Bereiche betreffen:
  - 1. Quarantäne und Isolation in der Zuständigkeit der Gesundheitsförderung Wallis,
  - 2. epidemiologische Fragen und das Contact Tracing in der Zuständigkeit des Kantonsarztes.

**Art. 3** Form und Einreichung des Bewilligungsgesuches

<sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch zur Organisation einer Grossveranstaltung, einer grossen Fachmesse und einer Pilotveranstaltung ist vor der Veranstaltung an den Gemeinderat der Gemeinde zu richten, in der die Veranstaltung stattfinden soll, zusammen mit der obligatorischen Stellungnahme der KWRO betreffend das in Artikel 4 der Verordnung des Bundes vorgesehene Schutzkonzept.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat leitet das Gesuch zusammen mit seiner Vormeinung an das Departement weiter.

<sup>3</sup> Die Erteilung weiterer Bewilligungen durch den Gemeinderat im Zusammenhang mit der Organisation einer Veranstaltung bleibt vorbehalten.

**Art. 4** Inhalt des Bewilligungsgesuches

<sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch zur Organisation einer Grossveranstaltung, einer grossen Fachmesse oder einer Pilotveranstaltung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Veranstaltung;
- b) Name des verantwortlichen Organisors und seine vollständigen Personalien:
  1. bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Nationalität, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
  2. bei juristischen Personen: Name des Unternehmens, Adresse, Sitz, Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
- c) Ort, Zeit und Datum der Veranstaltung;
- d) Umriss des Veranstaltungsortes, nötigenfalls auf einer Karte eingezeichnet sowie die entsprechenden Zugänge;
- e) Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer;
- f) Schutzkonzept gemäss Artikel 4 der Verordnung des Bundes und ihres Anhangs 1, aufgrund einer eigens für die betreffende Veranstaltung erstellten Risikoanalyse, zusammen mit der entsprechenden Stellungnahme der KWRO.

<sup>2</sup> Der Organisator muss dem Gemeinderat oder dem Departement alle Dokumente oder Informationen zur Verfügung stellen, die für die Bearbeitung des Bewilligungsgesuches erforderlich sind.

**Art. 5** Konsultation der anderen betroffenen Departemente

<sup>1</sup> Das Departement konsultiert, falls erforderlich, die anderen durch die Veranstaltung betroffenen kantonalen Departemente.

**Art. 6** Entscheid des Departements

<sup>1</sup> Das Departement trifft einen Entscheid, welcher dem Organisator der Grossveranstaltung, der grossen Fachmesse oder der Pilotveranstaltung eröffnet und dem Gemeinderat und den betroffenen kantonalen Departementen mitgeteilt wird.

<sup>2</sup> Es erhebt eine Gebühr von 90 bis 1'650 Franken für die Bearbeitung des Bewilligungsgesuches oder für das Verfahren zur Verweigerung oder zum Widerruf einer solchen Bewilligung.

### **Art. 7**      Beschwerde

<sup>1</sup> Der Entscheid des Departements kann innerhalb von 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Staatsrat angefochten werden.

<sup>2</sup> Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

### **Art. 8**      Meldung

<sup>1</sup> Der Organisator und der Gemeinderat sind verpflichtet, dem Departement unverzüglich jene Tatsachen zu melden, die:

- a) das Fällen des Entscheids beeinflussen können;
- b) den Widerruf des Entscheids bewirken können;
- c) die Anordnung zusätzlicher Einschränkungen erfordern können.

<sup>2</sup> Das Departement entscheidet, ob die Meldung zur Aufhebung des Entscheids führt oder zusätzliche Einschränkungen zur Folge hat.

### **Art. 9**      Mitteilungen

<sup>1</sup> Der Kantonsarzt informiert das Departement unverzüglich über alle Änderungen:

- a) der epidemiologischen Situation im Kanton oder in der Region, in der die Veranstaltung stattfindet;
- b) seiner Kapazitäten, mutmasslich infizierte Personen zu identifizieren und zu informieren, was dazu führen könnte, die Bewilligung nicht zu erteilen und den Entscheid zu widerrufen oder zusätzliche Einschränkungen nötig machen könnte.

<sup>2</sup> Das Departement entscheidet, ob die Mitteilung zur Verweigerung der Bewilligung, zum Widerruf des Entscheids oder zu zusätzlichen Einschränkungen führt.

### **Art. 10**    Zuständige kommunale Behörde für die Bewilligung von Publikumsveranstaltungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung von Publikumsveranstaltungen mit:

- a) maximal 100 Personen in Innenräumen und maximal 300 Personen im Freien, ab dem 1. Juni 2021;
- b) weniger als 1'000 Personen pro Tag, ab dem 1. Juli 2021.

<sup>2</sup> Das Bewilligungsgesuch zur Organisation einer Veranstaltung im Sinne von Absatz 1 ist grundsätzlich mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung an den Gemeinderat der Gemeinde zu richten, in der die Veranstaltung stattfinden soll.

<sup>3</sup> Dem Gesuch ist gegebenenfalls die Stellungnahme der KWRO betreffend das in Artikel 4 der Verordnung des Bundes vorgesehene Schutzkonzept beizulegen.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
09.06.2021	01.06.2021	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2021-074

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
Erlass	09.06.2021	01.06.2021	Erstfassung	RO/AGS 2021-074